

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 30. April

1964

Datum	Inhalt	Seite
26. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen	87
3. 4. 1964	Fünfte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (5. ZustVGewO)	87
9. 4. 1964	Landesverordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften	88
9. 4. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren und Konditoreiwaren (LBV)	88
10. 4. 1964	Ausbildungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen	89
20. 4. 1964	Zulassungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst der Fachrichtung Landkartendruck beim Bayerischen Landesvermessungsamt (LaDruckZuPO)	94

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen

Vom 26. März 1964

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 68 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 1. September 1960 (GVBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Nr. 4:

„4) Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß Art. 68 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

München, den 26. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Dr. Pöhner, Staatssekretär

Fünfte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (5. ZustVGewO)

Vom 3. April 1964

Auf Grund des § 34 a Abs. 3 der Gewerbeordnung und des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller bei Antragstellung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt, so ist die Landeshauptstadt München zuständig.

(3) Für die Rücknahme der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 2

Bei der Ausführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (BGBl. I S. 846) ist zuständig

1. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 der Verordnung die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende tätig werden will,
2. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 2 Abs. 3 der Verordnung) die Erlaubnisbehörde,
3. für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises (§ 7 Abs. 3 der Verordnung) jede Kreisverwaltungsbehörde und jede Polizeidienststelle, in deren Bereich das Bewachungsgewerbe ausgeübt wird,
4. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Verordnung die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde,
5. für das Verlangen auf Auskunft (§ 12 Abs. 1 der Verordnung) jede Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde,
6. für die Nachschau (§ 12 Abs. 2 der Verordnung) jede Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden.

§ 3

§ 15 der Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1964 in Kraft.

München, den 3. April 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften

Vom 9. April 1964

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern — hinsichtlich der §§ 1 und 2 der Verordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge — folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Sprengstofferlaubnis-scheine und Sprengstoffregister vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) in der Fassung vom 27. Juli 1959 (GVBl. S. 211), vom 17. September 1962 (GVBl. S. 236) und vom 19. Juli 1963 (GVBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung ist nicht auf Mitglieder einer Truppe der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte anzuwenden, soweit diese Mitglieder durch eine Dienst-anweisung der Streitkräfte zum Besitz von Sprengstoffen befugt sind.“

§ 2

Die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392), vom 27. August 1959 (GVBl. S. 220) und vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen, den Verkehr mit Sprengstoffen bei der Bundeswehr und den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften und auf die Bergung oder Beseitigung von Räum- und Fundmunition im Auftrag des Freistaates Bayern ist diese Verordnung nicht anzuwenden.“

2. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Die Landesverordnung über die Lagerung von Sprengstoffen vom 27. August 1959 (GVBl. S. 220) in der Fassung vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Lagerung von Sprengstoffen in Betrieben der Wehrverwaltung, für die Lagerung von Sprengstoffen durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei, die Zollverwaltung oder die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und für die Lagerung von Räum- und Fundmunition im Auftrag des Freistaates Bayern;“

2. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pulversprengstoffe bis zu 3 kg dürfen ohne Erlaubnis gelagert werden; die Anforderungen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sind zu beachten, ferner ist die Lagerung in, über oder unter bewohnten Räumen oder Arbeitsstätten verboten. Für die Lagerung von mehr als 3 kg bis zu 10 kg Pulversprengstoff kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Zwischenlagerungserlaubnis erteilen; § 3 Abs. 3 und 4 und § 31 Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 4

Die Landesverordnung über die Verwendung von Sprengstoffen zu Sprengarbeiten vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224) in der Fassung vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt nicht für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und für Sprengarbeiten im Auftrag des Freistaates Bayern zur Beseitigung von Räum- und Fundmunition.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft. Ihr § 1 gilt bis zum 31. Dezember 1976, ihr § 2 bis zum 29. Mai 1974, ihre §§ 3 und 4 gelten bis zum 31. Dezember 1979.

München, den 9. April 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren und Konditorei- waren (LBV)

Vom 9. April 1964

Auf Grund des Art. 14 a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren und Konditoreiwaren (LBV) vom 18. August 1961 (GVBl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Befinden sich die Räume in Kellergeschossen, so dürfen ihre Belüftungen und schließbaren Fenster nicht unmittelbar an der Straße und nicht in unmittelbarer Nähe von Mülltonnen, Teppichklopfplätzen und anderen staubigen oder schmutzigen Plätzen liegen. Lüftungen und schließbare Fenster müssen mit einem Drahtgitter versehen sein.“

2. In § 5 Abs. 2 wird Nr. 5 gestrichen.

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt vorübergehend Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 9 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 zulassen, wenn die Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes außerordentlich schwierig wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und die hygienischen Belange in anderer Weise hinreichend gewahrt sind. Für Räume, die den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwider errichtet oder eingerichtet wurden, darf keine Ausnahme bewilligt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt bis 31. August 1981.

München, den 9. April 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Ausbildungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen

Vom 10. April 1964

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) sowie des § 17 Abs. 3 und des § 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsstellung der Studienreferendare

(1) Nach Bestehen der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen haben die Bewerber, die die Pädagogische Prüfung ablegen wollen, einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen (Pädagogisches Seminar) abzuleisten. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Der Beamte führt während dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 2 Jahre.

§ 2

Zweck der Pädagogischen Seminare

(1) Die Ausbildung in den Pädagogischen Seminaren soll den Studienreferendaren Aufgabe und Verantwortung des Erziehers zum Bewußtsein bringen und sie fachlich, methodisch und pädagogisch so weit fördern, daß sie am Ende der Ausbildungszeit zu selbständiger und erfolgreicher Lehr- und Erziehtätigkeit befähigt sind.

(2) Die Studienreferendare sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Pädagogischen Seminars verpflichtet.

§ 3

Bedingungen

für die Zulassung zum Pädagogischen Seminar

(1) Bewerber, die die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung bestanden haben, können zum Pädagogischen Seminar zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Sofern der Bewerber die spätere Verwendung als Beamter anstrebt, darf die Prüfung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf eines Erziehers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Meldung zum Pädagogischen Seminar

(1) Die Meldung zum Pädagogischen Seminar ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf;
- b) eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht, daß er die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;

- c) ein Lichtbild (Brustbild 5 x 6 cm, Vorderansicht), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme;
- d) das Reifezeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift;
- e) das Zeugnis über die bestandene Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung in Urschrift und beglaubigter Abschrift, falls der Bewerber die Prüfung nicht in Bayern abgelegt hat;
- f) der Staatsangehörigkeitsausweis;
- g) die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift;
- h) ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Erziehers bescheinigt wird. Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustandes der Atmungsorgane auf eine Röntgenaufnahme stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

(2) Die Meldung muß spätestens 10 Wochen vor Beginn des Pädagogischen Seminars erfolgen.

(3) Werden Lehrer anderer Schularten, die sich bereits im Beamtenverhältnis befinden, zum Pädagogischen Seminar zugelassen, kann bei ihnen auf die Vorlage der in Abs. 1 geforderten Nachweise verzichtet werden, wenn sie in ihren Personalakten enthalten sind.

§ 5

Zulassung zum Pädagogischen Seminar

(1) Das Staatsministerium entscheidet auf Grund der vorschriftsmäßig belegten Meldung über die Zulassung jedes Bewerbers.

(2) Die Aufnahme in das Pädagogische Seminar muß versagt werden, wenn die in § 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Sie kann zeitweilig versagt werden, wenn die Pädagogischen Seminare bereits überfüllt sind, daß weitere Studienreferendare nicht mehr ausgebildet werden können.

§ 6

Vereidigung

Alle Studienreferendare sind am Tage ihres Dienstantrittes vom Seminarvorstand zu vereidigen (Art. 187 BV Art. 66 BayBG). Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Schule; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt.

§ 7

Gliederung der pädagogischen Ausbildung

(1) Die pädagogische Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte:

- a) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Einführung in die verschiedenen Aufgaben des Lehrers an der Höheren Schule. Während dieser Zeit befinden sich die Studienreferendare an der Schule, an der das Pädagogische Seminar eingerichtet ist, der sogenannten Seminarschule.
- b) Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare anderen Schulen, den Zweigschulen, zugewiesen. Zweigschulen sind in der Regel staatliche Schulen. Zweigschule kann aber auch eine solche kommunale oder staatlich anerkannte private Höhere Schule oder private Unterrichtseinrichtung sein, die für die Ausbildung der Studienreferendare geeignet ist. Werden Studienreferendare an Zweigschulen aus besonderen Gründen ausnahmsweise als Unterrichtshilfe verwendet, so gelten diese Schulen als Einsatzschulen. Nach Möglichkeit werden die Studienreferendare auch einige Monate im Heimdienst verwendet.

c) Im dritten Ausbildungsabschnitt kehren die Studienreferendare an die Seminar- schule zurück. Während dieser Zeit wird die bis- herige Ausbildung zur Vorbereitung auf die Päd- agogische Prüfung vervollständigt und abge- schlossen.

(2) Studienreferendarinnen werden sowohl an Knaben- als auch an Mädchenschulen ausgebildet.

§ 8

Aufbau des Pädagogischen Seminars

(1) Die Pädagogischen Seminare werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus an hierfür geeigneten Höheren Schulen errichtet.

(2) An der Spitze jedes Pädagogischen Seminars steht der Direktor der Schule, der vom Staatsmini- sterium für Unterricht und Kultus als Seminarvor- stand berufen wird.

(3) Dem Seminarvorstand stehen bewährte und erfahrene Lehrer als Seminarlehrer zur Verfügung.

(4) Für jedes Seminar einer Fächergruppe wird ein Seminarlehrer als Seminarleiter bestellt.

(5) An den Zweigschulen steht für die Studien- referendare jeder Fächergruppe ein Betreuungsleh- rer zur Verfügung.

(6) Seminarleiter und Seminarlehrer werden vom Seminarvorstand vorgeschlagen und vom Staats- ministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(7) Seminarvorstand, Seminarleiter und Seminar- lehrer sind Vorgesetzte der Studienreferendare; so- lange Studienreferendare einer anderen Schule zu- geteilt sind, ist auch der Direktor dieser Schule Vor- gesetzter. Dienstvorgesetzter der Studienreferendare ist der Seminarvorstand.

§ 9

Die Aufgaben des Seminarvorstandes

(1) Der Seminarvorstand ist für die Gesamttätig- keit des seiner Schule zugewiesenen Pädagogischen Seminars dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus verantwortlich, auch für die Dauer der Ab- ordnung der Studienreferendar an die Zweigschule.

(2) Er berät und fördert die Studienreferendare in ihrer Ausbildung und überzeugt sich durch Unter- richtsbesuche vom Stand ihrer Leistungen.

(3) Er stellt zu Beginn der Ausbildung mit seinen Mitarbeitern einen Arbeitsplan auf, nimmt von Zeit zu Zeit Berichte der Seminarleiter über den Fort- gang der Seminararbeit entgegen und ruft gelegent- lich Seminarleiter und Seminarlehrer zu gemein- samen Beratungen über Fragen der Ausbildung zu- sammen.

(4) Er übernimmt in der Regel ganz oder teil- weise die pädagogische Unterweisung sämtlicher sei- ner Schule zugeteilter Studienreferendare, um mög- lichst vielseitige persönliche Eindrücke und Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen.

(5) Er regelt die Teilnahme der Studienreferendare an Lehrerratssitzungen und sonstigen Veranstaltun- gen der Schule.

§ 10

Die Aufgaben der Seminarleiter

Der Seminarleiter ist dem Seminarvorstand für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes seines Seminars verantwortlich. Er erstellt im Benehmen mit den übrigen Seminarlehrern und gegebenenfalls mit den anderen zur Ausbildung herangezogenen Lehrern die Beschäftigungspläne der Studienreferen- dare und legt sie allwöchentlich dem Seminarvor- stand vor.

§ 11

Die Aufgaben der Seminarlehrer

(1) Die Seminarlehrer leiten die Studienreferen- dare in ihren Fächern methodisch und praktisch an.

(2) Grundsätzlich ist jeder im höheren Schuldienst stehende Lehrer nach Aufforderung durch den Seminarvorstand zur Mitarbeit im Pädagogischen Seminar verpflichtet.

(3) Für ihre Tätigkeit werden die Seminarlehrer von ihrem Regelstundenmaß entsprechend den Be- stimmungen über das Regelstundenmaß entlastet.

(4) Im einzelnen erstrecken sich die Aufgaben der Seminarlehrer auf folgende Gebiete:

a) Sie führen die Studienreferendare nach den in § 12 gegebenen Richtlinien in die Methodik ihrer Lehrfächer ein.

b) Sie entwerfen im Einvernehmen mit dem Semi- narleiter die Beschäftigungspläne der Studien- referendare und überwachen ihre Lehrversuche und ihren selbständigen Unterricht.

c) Sie schlagen den Studienreferendaren Themen für die schriftlichen Hausarbeiten vor und be- raten sie bei der Wahl.

d) Sie veranstalten und leiten die für die Studien- referendare vorgeschriebenen Fachsitzungen (§ 16).

§ 12

Die Ausbildung im Unterrichten

Bei der Ausbildung im Unterrichten wird im all- gemeinen nach folgenden Richtlinien verfahren:

1. Die Studienreferendare hören zunächst dem Un- terricht in einigen Klassen und Fächern zu, um einen ersten Eindruck von den Schülern und der Arbeit an der Schule zu gewinnen. Nach Möglichkeit ist Unterricht auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu hören; er soll sich nicht auf die Prüfungsfächer der Studienreferendare beschrän- ken.

2. Im Anschluß daran hören die Studienreferendare dem Unterricht der Seminarlehrer besonders in den Klassen zu, in denen sie ihre ersten Unter- richtsversuche machen sollen. In diesen Hörstun- den lernen sie verschiedene Arten von Lehrver- fahren im regelrechten Unterrichtsgang kennen. Im späteren Verlauf der Ausbildung sind auch Hörstunden in anderen Fächern anzusetzen (§ 14).

3. Die Unterrichtsversuche brauchen sich anfangs noch nicht auf eine ganze Stunde zu erstrecken, sollen aber eine in sich geschlossene Unterrichts- einheit bilden. Der Hauptzweck dieser Versuche ist es, daß die Studienreferendare Sicherheit im Auftreten vor einer Schulklasse gewinnen. Nach einiger Zeit übernehmen die Seminar Teilnehmer ganze Unterrichtsstunden. Schließlich können sie mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen. Ungefähr nach dem dritten Ausbildungsmonat wird den Stu- dienreferendaren zusammenhängender Unterricht in einer Klasse in einem oder mehreren Lehr- fächern ihrer Fachgruppe bis zum Höchstmaß von sechs Wochenstunden übertragen.

4. Die Studienreferendare unterrichten bei den Un- terrichtsversuchen in Anwesenheit des Seminar- lehrers. Die übrigen Studienreferendare wohnen dem Unterricht als Hörer bei. Im weiteren Ver- laufe der Ausbildung sollen die Studienreferen- dare ohne Aufsicht unterrichten, damit sie zu ihren Schülern ein persönliches Verhältnis her- stellen und sich in der Handhabung der Schul- zucht bewähren können. Der Seminarleiter und die Seminarlehrer sollen sich aber immer wieder überzeugen, ob der selbständig in einer Klasse tätige Studienreferendar seiner Aufgabe ge- wachsen ist und seine Schüler zu fördern vermag.

5. Die beim Zuhören gemachten Beobachtungen so- wie der Verlauf und die Ergebnisse des eigenen Unterrichtes der Studienreferendare sind in den Fachsitzungen fortlaufend zu besprechen. Die Kritik der Unterrichtsstunden soll sich nicht in Einzelheiten verlieren und muß immer auf An- regung und Verbesserung abzielen.

6. Auf Anordnung haben die Studienreferendare die schriftlichen Arbeiten der Schüler in den Hefen durchzusehen. Sie üben sich ferner in steter Fühlungnahme mit dem verantwortlichen Lehrer in der Zusammenstellung, Abhaltung und Beurteilung von Schulaufgaben.
7. Im Unterricht und in den Verhandlungen aller Fachgruppen sind Sprache und Vortrag sorgfältig zu pflegen. Die theoretischen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung werden in den Sprechkursen geboten, die für alle Studienreferendare verpflichtend eingerichtet und von geeigneten Personen (Dozenten der Vortragskunst an Hochschulen, Vortragsmeistern, Schauspielern) abgehalten werden. Sie sind möglichst an den Anfang der Seminarbildung zu legen. Die Einrichtung dieser Sprechkurse wird vom Seminarvorstand beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Gewinnung geeigneter Personen beantragt.
8. Die Studienreferendare der neusprachlichen Fächer sind zur Wahrnehmung aller Fortbildungsmöglichkeiten im Gebrauch der modernen Fremdsprachen anzuhalten.
9. Die Studienreferendare der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer müssen sich im Laufe ihrer Ausbildung die notwendige Gewandtheit und Sicherheit in der Vorbereitung und Ausführung von Versuchen und Schülerübungen aneignen. Die Seminarlehrer treffen hierzu die geeigneten Vorkehrungen durch Einrichtung eigener Übungsstunden, in denen die Studienreferendare auch in der Instandhaltung und behelfsmäßigen Instandsetzung der Versuchsgeräte zu unterweisen sind.
10. Durch Besichtigungen von Museen, Ausstellungen, industriellen und technischen Anlagen sollen den Studienreferendaren die engen Beziehungen von Schule und Leben schon während der Ausbildung zum Bewußtsein gebracht werden.
11. Im Laufe der Seminarzeit sind die Studienreferendare in der Anwendung von Lichtbild, Unterrichtsfilmen, Tonträgern und Schulfunk zu unterweisen.

§ 13

Lehrversuche und Lehrproben

(1) Sobald sich die Studienreferendare durch mehrere Lehrversuche an das eigene Unterrichten einigermaßen gewöhnt haben, sind für sie Lehrproben anzusetzen. In diesen sollen sie über den Stand ihres Könnens Rechenschaft ablegen und sich vor den Seminarlehrern in ihrer Haltung als Lehrer und Erzieher bewähren. Bei den Lehrproben sind die Studienreferendare der betreffenden Fächergruppen, der Seminarlehrer und gegebenenfalls auch der Fachlehrer der Klasse anwesend; dem Seminarvorstand und dem Seminarleiter ist die Teilnahme freigestellt.

(2) Zeitpunkt, Fach und Klasse für die Lehrproben bestimmt der Seminarlehrer im Einvernehmen mit dem Fachlehrer der Klasse. Der Stoff der Lehrproben wird den Studienreferendaren einige Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Sobald die Studienreferendare in einer Klasse selbständigen Unterricht erteilt haben, können sie den Stoff ihrer Lehrproben mit Zustimmung des Seminarlehrers selbst auswählen.

(3) Die Lehrproben sind nach Anlage und Durchführung zu besprechen und zu beurteilen. Das Ergebnis der Lehrproben wird vom Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminar- bzw. Fachlehrern in Noten festgehalten und bildet eine der Grundlagen für die Bewertung der Leistungen der Studienreferendare in der Ausbildungszeit.

§ 14

Hörstunden

(1) Die Unterrichtsversuche der Studienreferendare sind während der ganzen Ausbildungszeit durch Hörstunden zu ergänzen.

(2) Hörstunden sollen in der jeweiligen Fächergruppe der Seminarteilnehmer, aber auch in anderen Fächern angesetzt werden und zwar auf allen Klassenstufen. Die Studienreferendare sollen dabei auch die Unterrichtsmethoden anderer Lehrer kennenlernen.

(3) Um die methodischen Erfahrungen der Studienreferendare zu erweitern und ihnen einen Überblick über das gesamte Schulwesen zu vermitteln, soll ihnen auch Gelegenheit gegeben werden, Unterricht an fremden Schulen und an Schulen aller anderen Gattungen, vor allem an Volksschulen, zu hören. Diese erweiterte Ausbildung ist auch an den Zweigschulen weiterzuführen.

§ 15

Einführung in die Aufgaben der Erziehung

(1) Bei der unterrichtlichen Anleitung und Beratung sollen auch die erzieherischen Möglichkeiten des Unterrichts und die sich daraus ergebenden Aufgaben herausgearbeitet werden. Unter Verwendung der Ergebnisse der Psychologie und Jugendkunde sind alle pädagogischen Möglichkeiten zur Förderung des einzelnen Schülers und der Klassen- und Schulgemeinschaft auszuwerten.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Schulzucht üben die Studienreferendare nach entsprechender Belehrung in Fühlungnahme mit dem Fach- bzw. Seminarlehrer die Befugnisse der ordentlichen Lehrkräfte aus.

(3) Im Laufe der Ausbildung sind die Studienreferendare auch in die Geschäfte des Klassenleiters einzuführen.

(4) Die Studienreferendare sollen während des Pädagogischen Seminars auch die Erziehungseinrichtungen der Schule außerhalb des Unterrichts kennenlernen. Ihre Mitwirkung im Schullandheim, auf den Sportplatz, bei der Veranstaltung von Wandertagen und Lehrwanderungen wird ihr Verständnis für die Jugendlichen und ihr erzieherisches Verantwortungsgefühl fördern. An den Schulfestlichkeiten ihrer Schule haben sie teilzunehmen.

§ 16

Sitzungen der Fachgruppen

(1) Zur Klärung und Ergänzung der beim Unterricht gemachten Beobachtungen und Erfahrungen finden für die Studienreferendare unter dem Vorsitz der Seminarlehrer wöchentliche Sitzungen von ein- bis zweistündiger Dauer statt, zu denen nach Bedarf auch andere Lehrer beigezogen werden können.

(2) In diesen Sitzungen sind in möglichst engem Zusammenhang mit den persönlichen Erfahrungen der Studienreferendare bei Lehrproben, bei Hörstunden und im selbständigen Unterricht die Hauptfragen des Unterrichts der betreffenden Fächer nach planmäßig festgesetzten Gesichtspunkten zu besprechen und durch Beispiele zu erläutern.

(3) Die Studienreferendare sind dabei auch mit dem wichtigsten Schrifttum über die Methodik der einzelnen Fächer und mit den führenden Zeitschriften bekanntzumachen.

(4) Es gehört zur methodischen Ausbildung, die Studienreferendare auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Stoffbeschränkung hinzuweisen und sie laufend durch praktische Beispiele mit den verschiedenen Möglichkeiten vertraut zu machen.

(5) In ihrem äußeren Verlauf sollen die Sitzungen die für den Unterricht gültigen methodischen Grundsätze vorbildlich verwirklichen. Demnach wird das Wechselgespräch vorherrschen, wobei die Seminar Teilnehmer von ihren Erfahrungen und Beobachtungen ausgehend, unter Führung des Seminarlehrers sich neue Erkenntnisse erarbeiten. Auf das zusammenhängende freie und gepflegte Sprechen ist dabei besonderer Wert zu legen. Der Vortrag des Seminarlehrers und Referate der Seminarteilnehmer über einschlägige Fragen ergänzen das Wechselgespräch.

(6) Über den Verlauf der Sitzungen haben die Studienreferendare abwechselnd Niederschriften anzufertigen, die vom Seminarlehrer geprüft und durch Unterschrift gutgeheißen werden. Die Niederschriften sollen bekunden, daß der Studienreferendar imstande ist, aus den von mehreren Personen und nach verschiedenen Blickpunkten geäußerten Gedanken das Wesentliche festzuhalten und in sprachlich angemessener Form darzustellen.

§ 17

Allgemeine Sitzungen

(1) Die vom Seminarvorstand oder seinem Beauftragten wöchentlich mindestens zweistündig veranstalteten allgemeinen Sitzungen bezwecken die Einführung der Studienreferendare in die Unterrichts- und Erziehungslehre in Theorie und Praxis. An diesen Sitzungen nehmen sämtliche Mitglieder des Pädagogischen Seminars gemeinsam teil. Der Seminarvorstand kann zu diesen Sitzungen auch die Seminarleiter und die Seminarlehrer heranziehen, wenn deren Anwesenheit für die Erörterung einer Frage bedeutungsvoll ist.

(2) Eine wesentliche Aufgabe der allgemeinen Sitzungen ist es, den Studienreferendaren den Sinn des Unterrichtes und Erziehens im Hinblick auf das Bildungsziel und dessen weltanschauliche Grundlagen klarzumachen und ihnen das Gefühl für die erzieherische Verantwortung zu wecken und zu festigen.

(3) Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Studienreferendare eine klare Vorstellung von dem Aufbau und den Zielen des Schulwesens, besonders von den verschiedenen Formen der Höheren Schulen erhalten, sich mit den wichtigsten Erkenntnissen der modernen Psychologie und Jugendkunde vertraut machen und einen Überblick über die Geschichte des abendländischen Bildungswesens bekommen.

(4) Die im folgenden genannten Arbeitsgebiete stellen ohne Rangfolge Stoffe für Arbeitspläne dar, die die Seminarvorstände in gemeinsamer Beratung mit den Seminarleitern und Seminarlehrern für die Tätigkeit eines Pädagogischen Seminars aufstellen:

- a) Die weltanschaulichen Grundlagen der Pädagogik; die Erziehung zum abendländischen Menschen, dessen Weltbild auf Antike, Christentum und eigenem Volkstum gründet;
- b) die Hauptgedanken der politischen Bildung und Sozialerziehung als Hinweise für die Durchführung des sozialkundlichen Unterrichtsprinzips in allen Fächern;
- c) der Aufbau des Schulwesens; Volks-, Mittel- und Höhere Schule; Berufs- und Fachschule, Heim- schule;
- d) die Höhere Schule im besonderen; genaue Kenntnis der Schulordnung und der dazugehörigen Bestimmungen ist erforderlich;
- e) Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Höheren Schule; Wege zur Charaktererziehung; Verhältnis von Lehrer und Schüler; Behandlung des Schülers auf den verschiedenen Altersstufen; Erziehungsmöglichkeiten durch außerschulische Veranstaltungen (Wandertag, Wanderfahrten, Sport und Wettspiele, Schulsport, Aufenthalt im Schullandheim), Schülermitverwaltung, Elternhaus und Schule;

f) Psychologie und Jugendkunde unter besonderer Berücksichtigung der Altersstufe zwischen 10 und 19 Jahren; Schülerbeobachtung und Schülercharakteristik;

g) die Hauptströmungen der Pädagogik seit dem 18. Jahrhundert mit besonderer Betonung der Gegenwartsprobleme.

(5) In den allgemeinen Sitzungen ist auf die Ausbildung für den öffentlichen Schuldienst zu achten. Die Grundsätze des Beamtenrechts sind gebührend zu besprechen.

§ 18

Die Auswahl der Zweigschulen und Heime

(1) Zu Zweigschulen werden solche Schulen und private Unterrichtseinrichtungen bestimmt, die für die Weiterbildung der Studienreferendare für geeignet befunden werden. Es kommen auch Seminar- schulen in Betracht, wenn die zugewiesenen Studienreferendare nicht der gleichen Fächergruppe angehören wie die an der Schule geführten Seminare.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Schulen als Zweigschulen geeignet sind, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag der Seminarvorstände.

(3) Die für die Ausbildung in Betracht kommenden Schülerheime werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar bestimmt.

§ 19

Die Ausbildung an den Zweigschulen

(1) Die Ausbildung im zweiten Abschnitt dient vorzugsweise dazu, daß die Studienreferendare andere Schulen kennenlernen und dort besonders durch Erteilung von selbständigem Unterricht ihre erzieherischen und methodischen Erfahrungen erweitern. Während die Seminarschule die Aufgabe hat, eine systematische Ausbildung der Studienreferendare durchzuführen, soll diesen an der Zweigschule die Möglichkeit geboten werden, ihre pädagogischen Fähigkeiten in größerer Selbständigkeit zu entfalten. Auch soll der Ausbildungscharakter ihrer Tätigkeit gegenüber den Schülern der Zweigschule nicht in dem Maße in Erscheinung treten, wie dies an der Seminarschule der Fall ist.

(2) Die Unterrichtsbesuche in anderen Höheren Knaben- und Mädchenschulen sowie in Volks-, Berufs- und Sonderschulen werden fortgeführt. Außerdem nehmen die Studienreferendare an Lehrgängen für Jugendwandern und Schulsport teil.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt erstreckt sich über ein volles Schuljahr. Die Seminarteilnehmer werden möglichst zwei Zweigschulen zugeteilt. Der Wechsel findet in der Regel am 1. Februar statt.

(4) Die Studienreferendare werden bis zu höchstens 12 Wochenstunden im selbständigen Unterricht eingesetzt. Der Direktor der Zweigschule und der jeweilige Betreuungslehrer überzeugen sich durch gelegentliche Unterrichtsbesuche von den Fortschritten der Seminarteilnehmer und stehen ihnen in Aussprachen mit ihrem Rat bei.

(5) Studienreferendare dürfen nur in ihren Prüfungsfächern unterrichten; sie sollen aber in allen ihren Prüfungsfächern eingesetzt werden.

(6) Die Studienreferendare werden zur Überwachung ihrer Ausbildung in regelmäßigen Zeitabständen (etwa alle 4 Wochen) zu Aussprachen mit den Seminarlehrern für je einen Tag an die Seminarschule einberufen. Das Staatsministerium erläßt die Bestimmungen, nach denen den Studienreferendaren die anlässlich ihrer Teilnahme an diesen Seminarsitzungen entstehenden Auslagen erstattet werden.

(7) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt im Einzelfall, wie die Ausbildung an den privaten Unterrichtseinrichtungen durchgeführt wird.

§ 20

Die Tätigkeit in Schülerheimen

(1) Im Rahmen der Seminausbildung sollen die Studienreferendare nach Möglichkeit 2 Monate ihres Vorbereitungsdienstes in einem Schülerheim ableisten. Dieser Ausbildung kommt deshalb eine ganz besondere Bedeutung zu, weil die Studienreferendare in den Heimen wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln können.

(2) Die Studienreferendare wohnen während dieser Zeit im Heim und machen das Heimleben während des ganzen Tages mit. Sie sollen insbesondere Gelegenheit haben, die Vorbereitung der Schüler zu überwachen, die Freizeit mitzugestalten, am Sport teilzunehmen und Heimfeiern mitvorzubereiten.

(3) Die Studienreferendare sollen neben ihrer Heimtätigkeit noch bis zu 6 Wochenstunden Unterricht an einer (wenn möglich staatlichen) Höheren Schule des gleichen Ortes erteilen.

§ 21

Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe

(1) Nach Eignung und Bedarf können Studienreferendare als Ersatz für fehlende Lehrer zu Unterrichtsaushilfen verwendet werden, soweit dies mit der Ausbildung vereinbar ist (vgl. § 7 Abs. 1 Buchst. b).

(2) Im allgemeinen ist anzustreben, daß Studienreferendare nicht mehr als 12 Wochenstunden Aushilfsunterricht erteilen.

(3) Reicht im Einzelfall die Unterrichtsleistung von 12 Wochenstunden nicht aus, so kann dem Studienreferendar ein Beschäftigungsauftrag erteilt werden. In diesem Fall ist der Studienreferendar mit 16 bis 18 Wochenstunden einzusetzen. Das Höchstmaß von 18 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden.

(4) Ebenso dürfen Studienreferendare ohne Beschäftigungsauftrag in keinem Fall mit mehr als 12 Wochenstunden eingesetzt werden.

(5) Studienreferendare dürfen auch an den Einsatzschulen nur in ihren Prüfungsfächern zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden; sie sollen aber auch hier in allen ihren Prüfungsfächern eingesetzt werden.

(6) Den Studienreferendaren mit dem Fach Deutsch dürfen im Rahmen eines Beschäftigungsauftrages oder einer Unterrichtsaushilfe in keinem Fall mehr als zwei Deutsch-Klassen übertragen werden, den Studienreferendaren mit den Fächern Physik oder Chemie in keinem Fall mehr als drei Physik- bzw. Chemieklassen.

§ 22

Aufgaben der Betreuungslehrer

(1) Zur persönlichen Betreuung steht den Studienreferendaren an den Zweigschulen der Betreuungslehrer, der den Direktor in der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht entlastet, beratend und helfend zur Seite. Wenn einer Zweigschule Studienreferendare verschiedener Fachrichtungen zugewiesen werden, werden in der Regel mehrere Betreuungslehrer aufgestellt.

(2) Der Betreuungslehrer hilft den Studienreferendaren, sich in das Lehrerkollegium der Zweigschule einzuleben, er macht sie mit den Einrichtungen der Anstalt (Sammlungen, Büchereien usw.) vertraut, führt sie in die Verwaltungsaufgaben der Schule ein und bietet ihnen Gelegenheit, an allen Veranstaltungen (Sitzungen, Schulfeiern, Sportfesten, Elternabenden, gesellschaftlichen Veranstaltungen des Lehrerkollegiums usw.) teilzunehmen. Er berät sie

bei der Durchführung von Wandertagen, zieht sie nach Möglichkeit zu Klaßleitergeschäften heran und überwacht Vorbereitung, Abhaltung und Benotung der Schulaufgaben.

(3) Der Betreuungslehrer überzeugt sich davon, ob die Studienreferendare mit gutem Erfolg unterrichten und im Umgang mit der Jugend den richtigen Ton finden. Es entspricht nicht dem Sinn der Zweigschule, einen neuen Seminarbetrieb einzurichten; im allgemeinen wird es genügen, wenn der Betreuungslehrer in gewissen Zeitabständen den Unterricht eines Studienreferendars besucht. Dabei ist es genauso wichtig, dem Anfänger durch Anerkennung Mut zu machen, wie es notwendig ist, Unterrichtsmängel aufzuzeigen. Gerade die selbständige Stellung des Kandidaten soll gewahrt bleiben, damit er die Hemmungen des Lernenden verliert und seine Autorität vor den Schülern volles Gewicht erhält.

(4) Der Betreuungslehrer gibt den Studienreferendaren die Möglichkeit, andere Unterrichtsstunden an der Zweigschule und wenn möglich, auch an fremden Schulen zu besuchen, damit verschiedene Methoden sichtbar werden. Es ist aber darauf zu achten, daß sich die Studienreferendare den an der Seminarschule erarbeiteten methodischen Grundsätzen auch weiterhin verpflichtet fühlen. Sollten sich wesentliche Differenzen ergeben, wird den Betreuungslehrern empfohlen, mit den Seminarlehrern der Seminarschule Verbindung aufzunehmen, damit die Kontinuität der Gesamtbildung nicht gefährdet wird. Gute Zusammenarbeit von Seminar- und Zweigschule und gegenseitiges Verständnis sind Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluß der pädagogischen Ausbildung.

(5) Bei Unterrichtsaushilfe nach § 21 gelten die aufgeführten Grundsätze für Betreuungslehrer nur, soweit es die Verhältnisse zulassen; in der Ausübung ihrer Beschäftigungsaufträge sind die Studienreferendare den übrigen Lehrkräften gleichzusetzen; Betreuung und Einführung in die verschiedenen Unterrichtsbereiche kann sich hier der Direktor selbst vorbehalten.

(6) Direktor und Betreuungslehrer achten darauf, daß die Studienreferendare im allgemeinen nicht zu gelegentlich anfallenden Vertretungsstunden herangezogen werden.

§ 23

Die schriftliche Hausarbeit

(1) Im Laufe der Ausbildungszeit hat jeder Seminarteilnehmer eine schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) anzufertigen. Einzelheiten über die schriftliche Hausarbeit sind in der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen geregelt.

(2) Wenn Studienreferendare während des ganzen 2. Ausbildungsabschnittes mit Beschäftigungsauftrag eingesetzt sind, so ist bei der Themenstellung auf ihre unterrichtliche Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Das kann z. B. dadurch geschehen, daß Themen angeboten werden, die aus dem Unterricht, der vom Referendar geführten Klasse herauswachsen.

§ 24

Die Beurteilung (§ 54 LbV) der Studienreferendare

Gegen Ende der Ausbildungszeit wird über jeden Studienreferendar gemäß § 54 Abs. 3 und § 56 der Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen eine Beurteilung erstellt.

§ 25

Seminarbericht

Über den Verlauf des Pädagogischen Seminars erstattet der Seminarvorstand dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen schriftlichen Bericht,

der den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen läßt und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthält. Der Bericht ist jeweils zwei Monate nach Abschluß des Seminars vorzulegen.

§ 26

Aufsicht

Die Aufsicht über die Pädagogische Ausbildung führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium setzt von Jahr zu Jahr die Termine für die Pädagogischen Seminare fest und trifft im Rahmen dieser Verordnung die für den Seminarbetrieb an den einzelnen Schulen notwendigen Anordnungen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Seminarordnung vom 28. Juni 1957 (BayBSVK S. 2503) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1959 (KMBL. S. 106) außer Kraft.

München, den 10. April 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Zulassungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst der Fach- richtung Landkartendruck beim Bayerischen Landesvermessungsamt (LaDruckZuPO)

Vom 20. April 1964

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2, Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des § 23 der Laufbahnordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst der Fachrichtung Landkartendruck beim Bayerischen Landesvermessungsamt:

I. Einstellung

§ 1

Einstellungsbedingungen

(1) In die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes der Fachrichtung Landkartendruck beim Bayerischen Landesvermessungsamt kann eingestellt werden, wer

1. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
2. den Gehilfenbrief als Flachdrucker oder das Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung als Flachdrucker besitzt,
3. nach der Lehrabschlußprüfung eine mindestens fünfjährige, in den Beruf des Landkartendruckers einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen kann, von der mindestens drei Jahre beim Landesvermessungsamt abgeleistet sein müssen,
4. zum Zeitpunkt der Einstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. die Anstellungsprüfung bestanden hat,

6. die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllt.

(2) Die Einstellung richtet sich im Rahmen des dienstlichen Bedarfs nach dem Ergebnis der Anstellungsprüfung (s. Teil II).

§ 2

Einstellungsgesuch

(1) Das Gesuch um Einstellung ist an das Bayerische Landesvermessungsamt zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

- a) ein eigenhändig geschriebener, ausführlicher Lebenslauf,
 - b) die Geburtsurkunde,
 - c) der Staatsangehörigkeitsausweis sowie gegebenenfalls der Ausweis für Heimatvertriebene, für Vertriebene oder für Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 BVFG,
 - d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
 - e) eine Erklärung, daß die Erfordernisse des Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 BayBG erfüllt sind, daß der Bewerber frei von Schulden ist und sich in geordneten Verhältnissen befindet, daß er nicht gerichtlich bestraft ist und daß gegen ihn weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,
 - f) ein amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, insbesondere über ausreichendes Seh- und Farbunterscheidungsvermögen des Bewerbers, in dem ausdrücklich dazu Stellung genommen ist, ob der Bewerber die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besitzt,
 - g) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Volksschule oder andere gleichwertige Schulzeugnisse,
 - h) der Gehilfenbrief für Flachdrucker und gegebenenfalls das Zeugnis über die Meisterprüfung als Flachdrucker,
 - i) Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit außerhalb des Landesvermessungsamts,
 - k) drei auf der Rückseite mit dem Namen des Bewerbers versehene Lichtbilder in Paßbildform aus neuester Zeit.
- (3) Die in Abs. 2 Buchst. d und f genannten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Die unter Buchst. b, c, g, h und i genannten Bewerbungsunterlagen können in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung eingereicht werden.

II. Anstellungsprüfung

§ 3

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 4

Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Dienst der Fachrichtung Landkartendruck beim Bayerischen Landesvermessungsamt“.

§ 5

Veranstalter der Prüfung

Die Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführt.

§ 6

Bekanntmachung der Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sind dem in Betracht kommenden Personenkreis des Landesvermessungsamts rechtzeitig bekanntzugeben. Dabei ist auch der Termin für die Vorlage des Zulassungsgesuchs (§ 7) festzusetzen. Einer Ausschreibung im Staatsanzeiger bedarf es nicht.

§ 7

Zulassungsgesuch

Dem Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist eine Bescheinigung des Bayerischen Landesvermessungsamts beizufügen, daß der Gesuchsteller bis auf den Nachweis der Anstellungsprüfung die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt und auf Grund seiner dienstlichen Leistungen für die Zulassung zur Anstellungsprüfung geeignet erscheint. Die Bescheinigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 8

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren technischen Dienst der Fachrichtung Landkartendruck beim Bayerischen Landesvermessungsamt“.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des gehobenen kartentechnischen Dienstes und einem Beamten des mittleren technischen Dienstes der Fachrichtung Landkartendruck als Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird jeweils ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der praktischen und schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Die Prüfung beginnt in der Regel mit der praktischen Prüfung, der die schriftliche Prüfung unmittelbar folgt. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß die schriftliche Prüfung der praktischen Prüfung vorausgeht.

§ 10

Aufgabenstellung für die praktische und schriftliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beamte des Landesvermessungsamts um Entwürfe von Prüfungsaufgaben und Musterbearbeitungen zu ersuchen. Dem Ersuchen ist innerhalb der angegebenen Frist zu entsprechen. Bei der Aufgabenstellung sind der Zweck der Aufgabe und die festgesetzte Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

(2) Die mit dem Entwurf von Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 11

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung drucktechnischer und kopiertechnischer Arbeiten.

(2) Die praktische Prüfung dauert zwei Tage; die Arbeitszeit an einem Tag soll nicht mehr als acht Stunden betragen.

(3) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Vervielfältigungstechnik:
Druckverfahren, Kopierverfahren;
2. Geräte- und Werkstoffkunde:
Druckpressen und Kopiereinrichtungen;
Druckträger; Druckpapiere; Druckfarben; Hilfsstoffe;
3. Grundzüge der Herstellung der Kartenoriginalen:
Katasterkarten; Topographische Karten; angewandte Karten;
4. Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde;
Geschäftsführung:
Grundzüge der Staats- und Verwaltungskunde sowie des Rechts des öffentlichen Dienstes; Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Arbeitskalkulation und Arbeitseinteilung.

(2) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern 1 bis 4, dazu als fünfte Aufgabe ein Aufsatz zu fertigen. Beim Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, die so festzulegen sind, daß sie ein Urteil darüber ermöglichen, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(3) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsfach 1 oder 2 ist als Doppelaufgabe auszugestalten.

(4) Die schriftliche Prüfung findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die einzelnen Prüfungsaufgaben sind in drei Stunden, die Doppelaufgabe ist in sechs Stunden zu bearbeiten.

§ 13

Nichtbestehen der praktischen und schriftlichen Prüfung

Wer in der praktischen und schriftlichen Prüfung im Gesamtdurchschnitt (das ist die durch acht geteilte Summe aus den je zweifach gezählten Noten aus der praktischen Prüfung und der Doppelaufgabe sowie den je einfach gezählten Noten aus den übrigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung) schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung und dauert 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 15

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfungsnote ist aus den Ergebnissen der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung durch Mittelung zu bilden. Hierbei sind die Note der praktischen Prüfung und die Note der Doppelaufgabe je zweifach, die Noten der übrigen Auf-

gaben der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach zu rechnen.

(2) Mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses sind dem Prüfling die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Note der praktischen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüflingen, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwertes, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eine Liste der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Einzelnoten, der Gesamtnoten und der Platzziffern.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden

gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 17

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 60 DM.

III. Schlußbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst der Fachrichtung Landkartendruck in Bayern vom 17. November 1958 (FMBl. S. 1385) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1959 (FMBl. S. 514) außer Kraft.

München, den 20. April 1964

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München. Redaktion: A. König, 8 München, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint
vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,90. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg.,
je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchh. J. Schwetzer Sortiment, 8 München 2, Ottostr. 1a.